

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1989

Ausgegeben und versendet am 25. August 1989

25. Stück

43. Gesetz vom 29. Mai 1989, mit dem das Gemeindebedienstetengesetz 1971 geändert wird (2. Novelle zum Gemeindebedienstetengesetz 1971)
(XV. Gp., RV 65, AB 272)
44. Gesetz vom 29. Mai 1989 über die Organisation der Schulversuche zum gemeinsamen Unterricht behinderter und nicht behinderter Kinder (Bgl. Schulversuchsgesetz 1989)
(XV. Gp., RV 248, AB 264)
45. Gesetz vom 29. Mai 1989, mit dem das Weinbaugesetz 1980 geändert wird
(XV. Gp., RV 252, AB 266)

43. Gesetz vom 29. Mai 1989, mit dem das Gemeindebedienstetengesetz 1971 geändert wird (2. Novelle zum Gemeindebedienstetengesetz 1971)

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gemeindebedienstetengesetz 1971, LGBl. Nr. 13/1972, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 25/1980, wird wie folgt geändert:

1. § 17 hat zu lauten:

„§ 17

Disziplinarbehörden

Disziplinarbehörden sind

1. der Bürgermeister (Obmann des Gemeindeverbandsausschusses); dieser ist zuständig zur vorläufigen Suspendierung (§ 112 BDG 1979) und zur Erlassung von Disziplinarverfügungen (§ 131 BDG 1979) hinsichtlich der Gemeindebeamten;

2. die Disziplinarkommission für Gemeindebeamte; diese ist zuständig zur Erlassung von Disziplinarerkenntnissen und zur Entscheidung über Suspendierungen hinsichtlich der Gemeindebeamten;

3. die Disziplinaroberkommission für Landesbeamte (§ 8 des Landesbeamtengesetzes 1985); diese ist zuständig zur Entscheidung über Berufungen gegen Erkenntnisse der Disziplinarkommission für Gemeindebeamte sowie über Berufungen gegen Suspendierungen durch die Disziplinarkommission für Gemeindebeamte. Gegen die Entscheidungen der Disziplinaroberkommission für Landesbeamte steht kein ordentliches Rechtsmittel zu.“

2. § 22 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Absatz 1 findet auf den Mehraufwand, der durch die Beförderung eines Gemeindebeamten in die Dienstklasse VII erwächst, nur dann Anwendung, wenn

a) der Gemeindebeamte Leiter eines Gemeindeamtes oder des Amtes eines Gemeindeverbandes ist,

b) der Gemeindebeamte eine für die Vorrückung in höhere Bezüge berücksichtigte Dienstzeit von mindestens 28 Jahren aufweist und

c) die Landesregierung unter Bedachtnahme auf die Fähigkeiten und Leistungen des Gemeindebeamten und den Umfang der Gemeindegeschäfte die Übernahme dieses Mehraufwandes bewilligt.“

3. Im § 32 Abs. 1 wird die Zitierung „Landesvertragsbedienstetengesetz 1971, LGBl. Nr. 31,“ durch die Zitierung „Landesvertragsbedienstetengesetz 1985, LGBl. Nr. 49,“ ersetzt.

4. Im § 32 Abs. 2 und 4 wird die Zitierung „Landesvertragsbedienstetengesetz 1971“ durch die Zitierung „Landesvertragsbedienstetengesetz 1985“ ersetzt.

5. Im § 39 Abs. 1 wird die Zitierung „Landesvertragsbedienstetengesetz 1971, LGBl. Nr. 31,“ durch die Zitierung „Landesvertragsbedienstetengesetz 1985, LGBl. Nr. 49,“ ersetzt.

6. § 41 hat zu lauten:

„§ 41

Disziplinarbehörden

Disziplinarbehörden sind

1. der Stadtsenat; dieser ist zuständig zur vorläufigen Suspendierung (§ 112 BDG 1979) und zur Erlassung

von Disziplinarverfügungen (§ 131 BDG 1979) hinsichtlich der Beamten der Stadt;

2. die Disziplinarkommission für Landesbeamte (§ 7 des Landesbeamtengesetzes 1985); diese ist zuständig zur Erlassung von Disziplinarerkenntnissen und zur Entscheidung über Suspendierungen hinsichtlich der Beamten der Stadt;

3. die Disziplinaroberkommission für Landesbeamte (§ 8 des Landesbeamtengesetzes 1985); diese ist zuständig zur Entscheidung über Berufungen gegen Erkenntnisse der Disziplinarkommission für Landesbeamte sowie über Berufungen gegen Suspendierungen durch die Disziplinarkommission für Landesbeamte. Gegen die Entscheidungen der Disziplinaroberkommission für Landesbeamte steht kein ordentliches Rechtsmittel zu.“

Artikel II

(1) Eine bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes vom Bürgermeister (Obmann des Gemeindeverbandsausschusses) (§ 17) oder vom Stadtsenat (§ 41) verfügte Suspendierung gilt als vorläufige Suspendierung. Vom Bürgermeister (Obmann des Gemeindeverbandsausschusses) (§ 17) oder vom Stadtsenat (§ 41) verfügte Suspendierungen und Bezugskürzungen, über die die Disziplinarkommission auf Grund einer Berufung des Beamten bereits entschieden hat, gelten als Suspendierungen im Sinne des § 112 Abs. 3 und 4 BDG 1979.

(2) Bezugskürzungen, die anlässlich von Suspendierungen durch den Bürgermeister (Obmann des Gemeindeverbandsausschusses) (§ 17) oder den Stadtsenat (§ 41) verfügt worden sind, treten jedenfalls mit Ablauf des Tages außer Kraft, der dem Tag des Inkrafttretens dieser Bestimmung unmittelbar vorangeht. In diesem Fall hat die Disziplinarkommission, wenn das Verfahren jedoch bereits bei der Disziplinaroberkommission anhängig ist, diese, mit Wirkung vom Tag des Außerkrafttretens der Bezugskürzung über die Bezugskürzung neuerlich zu entscheiden.

Artikel III

Abweichend von § 4 Abs. 4 finden auf Landesbeamte anwendbare Vorschriften, die einen Ersatz des Anstellungserfordernisses gemäß § 4 Abs. 1 lit. e vorsehen, auf Gemeindebeamte unter der Voraussetzung, daß die Anstellung als Gemeindebeamter innerhalb von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgt, und mit der Maßgabe, daß der Beamte nach Vollendung des 18. Lebensjahres acht Jahre im Dienst einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes zurückgelegt hat, Anwendung.

Der Präsident des Landtages: Der Landeshauptmann:

Dipl. Ing. Halbritter

Sipötz

44. Gesetz vom 29. Mai 1989 über die Organisation der Schulversuche zum gemeinsamen Unterricht behinderter und nicht behinderter Kinder (Bgl. Schulversuchsgesetz 1989)

Der Landtag hat in Ausführung der Grundsätze des § 131 a Abs. 4 des Schulorganisationsgesetzes in der Fassung der 11. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 327/1988, beschlossen:

§ 1

Schulversuche zum gemeinsamen Unterricht behinderter und nicht behinderter Kinder

(1) Für die Erprobung von Maßnahmen zur Ermöglichung des gemeinsamen Unterrichtes behinderter Kinder und nicht behinderter Kinder in Schulklassen an Pflichtschulen können bis einschließlich zur 8. Schulstufe sowie im Polytechnischen Lehrgang Schulversuche unter Anwendung von Lehrplänen verschiedener Schularten oder Schulstufen innerhalb der Versuchsklassen gemäß § 131 a Abs. 2 des Schulorganisationsgesetzes in der Fassung der 11. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 327/1988, durchgeführt werden.

(2) Bei Schulversuchen nach Abs. 1 ist für die Berücksichtigung der unterschiedlichen Lernvoraussetzungen bzw. zur Erprobung von Unterrichtsformen und Differenzierungsmaßnahmen zur Ermöglichung eines größtmöglichen Ausmaßes an gemeinsamen Lernprozessen bei Bedarf ein zusätzlicher, sonderpädagogisch qualifizierter Lehrer heranzuziehen, der vom Land beizustellen ist.

(3) Schulversuche im Sinne des Abs. 1 dürfen in nicht mehr Klassen durchgeführt werden, als 10 % der Sonderschulklassen des Landes entspricht. Sie können in den Schuljahren 1988/89 bis 1992/93 begonnen werden und sind je nach der Zahl der in Betracht kommenden Schulstufen auslaufend abzuschließen.

(4) Soweit bei der Durchführung eines Schulversuches nach Abs. 1 die äußere Organisation berührt wird, bedarf es einer vorherigen Vereinbarung zwischen dem Bund und dem Bundesland Burgenland.

§ 2

Übergangs- und Schlußbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. September 1989 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. August 1989 treten das Gesetz vom 30. November 1973 über die Organisation der Schulversuche zur Schulreform (Bgl. Schulversuchsgesetz 1972), LGBl. Nr. 8/1974 i.d.F. LGBl. Nr. 6/1977, LGBl. Nr. 31/1981 und LGBl. Nr. 23/1983 sowie das Gesetz vom 20. Oktober 1976 über die Durchführung von Schulversuchen in der Berufsschule und der Sonderschule, LGBl. Nr. 7/1977, i.d.F. LGBl. Nr. 31/1981 außer Kraft. Auf Grund dieser Bestimmungen begonnene Schulversuche dürfen auslaufend abgeschlossen werden.

Der Präsident des Landtages: Der Landeshauptmann:

Dipl. Ing. Halbritter

Sipötz

45. Gesetz vom 29. Mai 1989, mit dem das Weinbaugesetz 1980 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Weinbaugesetz 1980, LGBl. Nr. 38, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 39/1984, 18/1985 und 54/1987, wird wie folgt geändert:

1. § 5 hat zu lauten:

„§ 5

(1) Das Wiederauspflanzen und Neuauspflanzen von Weinreben (§ 4) ist unbeschadet der §§ 13 bis 19 nur in Weinbaufluren (§ 1) gestattet. Außerhalb von Weinbaufluren ist, ausgenommen das Auspflanzen gemäß §§ 2 Abs. 2 und 8 Abs. 1, jedes Auspflanzen von Weinreben verboten.

(2) Wenn Weinreben ausgefallen sind, dürfen auf demselben Standort Weinreben zugelassener Rebsorten ausgepflanzt werden (Nachpflanzen).“

2. § 11 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann zu Erhebungen gemäß Abs. 1 auch Organe der Bundeskellereiinspektion (§ 37 Weingesetz 1985, BGBl. Nr. 444, in der Fassung BGBl. Nr. 298/1988) heranziehen.“

3. Die Abs. 5 bis 7 des § 11 haben zu entfallen; der bisherige Abs. 8 erhält die Absatzbezeichnung 5.

4. § 17 Abs. 3 lit. c hat zu lauten:

„(3) Den Antrag auf Neuauspflanzung kann der Eigentümer des Ersatzgrundstückes stellen,

a) wenn er Eigentümer der Rodungsfläche ist oder zum Zeitpunkt der Rodung war und er sich das Auspflanzrecht zurückbehalten hat;

b) wenn er als über die Rodungsfläche anderweitig Verfügungsberechtigter (Pächter, sonstiger Nutzungsberechtigter) das Rodungsgrundstück seinerzeit neu ausgepflanzt hat;

c) mit Zustimmung des Eigentümers der Rodungsfläche, wenn Rodungsgrundstück und

Ersatzgrundstück in derselben oder in einer angrenzenden Gemeinde liegen. Gemeinden, deren gemeinsame Grenzen ausschließlich im Neusiedler See liegen, gelten nicht als angrenzend;

d) wenn er das Auspflanzrecht von einem Auspflanzberechtigten gem. lit. a bis c erworben hat und wenn Rodungsgrundstück und Ersatzgrundstück innerhalb der örtlichen Grenzen gemäß lit. c liegen.“

5. § 18 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Das Auspflanzrecht erlischt, wenn nicht innerhalb von 15 Jahren nach durchgeführter Rodung davon Gebrauch gemacht wird.“

6. § 21 hat mit der Überschrift zu lauten:

„§ 21

Übermittlung von Daten

(1) Die Daten des Bezirksweinbaukatasters können

a) zum Zwecke des Vollzuges des Weingesetzes 1985, BGBl. Nr. 444 in der Fassung BGBl. Nr. 298/1988, an die für den Vollzug des Weingesetzes zuständige Bezirksverwaltungsbehörde beziehungsweise Bundeskellereiinspektion sowie

b) an andere Dienststellen des Landes übermittelt werden, soweit dies zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung bildet.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann auf Antrag dem zuständigen Vermessungsamt Auskunft über jede Änderung der Benützungsort der Grundstücke des Bezirksweinbaukatasters erteilen.

Der Präsident des Landtages: Der Landeshauptmann:

Dipl. Ing. Halbritter

Sipötz